

B E K A N N T M A C H U N G

FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER A UND B FÜR DAS JAHR 2026

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875) geändert worden ist, kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt hiermit und gilt für die Grundsteuer A und B für das Jahr 2026.

Bei der Gemeinde Langenaltheim sind die Hebesätze für die Grundsteuer A und B jeweils auf 225 v. H. festgesetzt. Nach Art. 69 GO sind diese Sätze, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung in der noch zu erlassenden Haushaltssatzung 2026, auch für das Jahr 2026 anzuwenden. Aus diesem Grund wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2026 vorerst vorbehaltlich anderer Entscheidungen verzichtet. Die Grundsteuerbescheide können von den jeweiligen Steuerpflichtigen bei der Gemeinde Langenaltheim eingesehen werden. Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den jeweiligen Vierteljahresbeiträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig; Kleinbeträge bis 15 Euro werden insgesamt zum 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01.07. fällig.

Soweit bei der Gemeinde Langenaltheim ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird die fällige Rate jeweils abgebucht. Eine eigene Überweisung des Betrages bzw. der Rate ist nicht notwendig. Sollten die Grundsteuerhebesätze (derzeit 225 %) geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide der Gemeinde Langenaltheim erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹⁾.

1. Widerspruch

Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Langenaltheim, Untere Hauptstraße 15, 91799 Langenaltheim

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: **Gemeinde Langenaltheim, Untere Hauptstraße 15, 91799 Langenaltheim**

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Unmittelbare Abgabe der Erklärung über die Einlegung eines Widerspruchs in das elektronische Formular (Sicheres Kontaktformular):

www.langenaltheim.de/index.php/gemeindeverwaltung.html

Sollte über den Widerspruch ohne unzureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Haus- und Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Klage

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Haus- und Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, zu erheben.

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Langenaltheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde

im Bereich des Grundsteuergesetzes (GrStG) ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Langenaltheim, den 08.01.2026

Friedrich Albrecht

Zweiter Bürgermeister



angeschlagen am: